



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Erläuterungen zur Erfassung der unentgeltlichen und ehrenamtlichen Leistungen von Freiwilligen nach Art. 30 der Landeskirchenverordnung

FAQ - Häufig gestellte Fragen

1.1. Stichwort: Definition von Freiwilligenarbeit

a) Wie wird Freiwilligenarbeit definiert?

Für die Erfassung der Leistungen von Freiwilligen gilt die im „[Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden](#)“ Kap. 1 festgehaltene Definition:

Freiwilligenarbeit ist ein gemeinnütziger Beitrag an Mitmenschen und Umwelt mit folgenden Kriterien:

- Das Engagement geschieht aus freiem Willen und schliesst Aufgaben innerhalb der Kernfamilie und der Erwerbsarbeit aus. Das heisst, Überzeit ist keine Freiwilligenarbeit.
- Freiwilligenarbeit ist unentgeltlich: Weder Arbeitszeit noch die -leistung werden finanziell entlohnt. Die Vergütung effektiver Spesen, Beiträge an Weiterbildung sowie Anerkennungsgeschenke gelten innerhalb dieser Definition nicht als finanzielle Entschädigungen.
- Freiwilligenarbeit soll die bezahlte Erwerbsarbeit ergänzen. Sie ist im Jahresdurchschnitt auf 6 Stunden pro Woche begrenzt.
- Freiwillige Verpflichtungen sind selbst gewählt und nicht an einen rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag gebunden. Die Engagierten bestimmen Art und Umfang der Aufgaben mit. Getroffene Vereinbarungen können in Absprache verändert werden.

b) Werden Tätigkeiten, die mit Entgelten abgegolten werden auch der Freiwilligenarbeit zugeordnet?

Sobald Arbeitszeit und -leistung von Freiwilligen entlohnt wird (auch mit geringfügigen Entgelten) und sie lohnausweispflichtig wird ([siehe Meldepflicht von Freiwilligenarbeit](#)), kann diese nicht mehr der Freiwilligenarbeit zugeordnet werden.

Tätigkeiten, für welche Entgelte ausgerichtet werden, werden in der Finanzbuchhaltung nach dem Kontenplan HRM2 für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung erfasst (Kontenplan: [BSIG Nr. 1/170.111/13.14](#)).

Unter Einhaltung der Limiten gelten folgende Leistungen NICHT als Entgelte:

- **Spesensschädigungen** (effektiver Gegenwert auch bei Pauschalspesen. Achtung: Limite beachten)
- **Geldwerte Leistungen** (Übernahme von Lagerbeiträgen, Vergütung von Kinderhüttekosten und ähnliches).
- **Geschenke** (wenn deren Wert im Rahmen liegt)
- **Weiterbildungen** (Grenzen beachten)

Sonderregelung Ehrenamt:

Um die Erfassung der Tätigkeiten von Ehrenamtlichen zu vereinfachen, richtet sich die Limite für die Sitzungsgelder und Spesenpauschalen bei dieser Erfassung nicht nach der Lohnausweispflicht, sondern sie orientiert sich an der AVH/IV/EL/ALV-Beitragsgrenze bei geringfügigen Löhnen (siehe Ziffer 1.3.d).

c) Gibt es ein Mindestalter für die Erfassung der Einsätze?

Ja. Es werden erst Einsätze von Personen ab 13 Jahren erfasst. Das entspricht dem Alter, in dem auch bezahlte Nebenjobs wie sog. „Wochenplätze“ gesetzlich erlaubt sind.

Natürlich dürfen sich weiterhin auch jüngere Kinder in der Kirche freiwillig engagieren, wenn sie dies möchten.

d) Gibt es eine Mindestdauer, damit Einsätze erfasst werden?

Nein. Auch ganz kurze Einsätze wie z.B. Lesungen im Gottesdienst werden erfasst (Rubrik Kultus).

e) Kann auch Freiwilligenarbeit erfasst werden, die von kirchlichen Angestellten geleistet wird?

Hier ist einerseits ganz wichtig, dass Überzeit nicht als Freiwilligenarbeit aufgeführt wird; andererseits auch, dass von kirchlichen Angestellten keine Freiwilligenarbeit vorausgesetzt werden kann. Möchten kirchliche Angestellte sich in der Kirchgemeinde über ihr Arbeitspensum hinaus freiwillig engagieren, muss dies im Vorfeld mit dem Kirchgemeinderat vereinbart werden (Aufgaben, zeitlicher Umfang, Abgrenzung zur Anstellung). Es wird empfohlen, die entsprechende Abmachung sowie allfällige Anpassungen in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen geleistete Freiwilligenarbeit kann normal erfasst werden.

f) Was gilt als Einsatz (Anlass bzw. Sitzung), was wird der individuellen Vor- bzw. Nacharbeit zugeordnet?

Faustregel: Sobald das Engagement der Freiwilligen im Kontext einer Gruppe stattfindet (ab 2 Personen), gilt dies als Einsatz (Sitzungen, Besprechungen, Einsätze innerhalb von Angeboten, Besuchsdienste und ähnliches). Arbeiten, die einzeln verrichtet werden, gelten als individuelle Vor- bzw. Nacharbeit und werden für die Zuordnung in die Kategorien I-III nicht berücksichtigt.

Begründung: Vermeidung von weiterem, deutlich höherem Mehraufwand, da die Dauer der Einzeltätigkeiten bei allen Freiwilligen / Ehrenamtlichen erfragt werden müsste. Die Vor- und Nacharbeiten werden im schriftlichen Bericht an den Kanton beschrieben und erhalten dort einen Platz in der Berichterstattung.

Detailfragen, die dazu immer wieder gestellt werden:

<p>Ist individuelle Vor- bzw. Nacharbeit und wird <u>NICHT</u> erfasst - Beispiele:</p>	<p>Gilt als Einsatz und <u>wird erfasst</u> - Beispiele:</p>
<p>Ehrenamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Protokoll schreiben, Unterlagen lesen, Sitzungen vorbereiten, kurze Absprachen am Telefon, per Video • Ratsmitglied (Leitung Baukommission) telefoniert mit dem Architekten <p>Freiwilligenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herr B. backt zuhause einen Kuchen für Kirchenkaffee • Frau D. kauft für Altersnachmittag Servietten • M. strickt zuhause Socken für den Basar oder das Flüchtlingszentrum (u.ä.) 	<p>Ehrenamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen, Führen von Mitarbeitenden-gesprächen, Besprechungen (abgemachter oder längerer spontaner Termin), Ratsmitglied vertritt an einem Anlass den Kirchgemeinderat (Repräsentationsaufgaben) • Ratsmitglied (Leitung Baukommission) trifft sich mit Handwerkern zur Baubesprechung <p>Freiwilligenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Backgruppe heizt den Holzofen ein und bäckt das Brot für den Verkauf am Basar • Das Küchenteam macht gemeinsam den Lagereinkauf • Strickgruppe, trifft sich im Kirchgemeindehaus

g) Zählen digitale Sitzungen als Einsätze?

Ja. Digitale Sitzungen sind wie analoge zu handhaben.

h) Werden Engagements in Chor / bzw. Theatergruppen erfasst?

Faustregel: Bei kircheneigenen Chören / Theater-, Musical-, und Musikgruppen

Proben = Hobby (für Sänger/innen / Schauspieler/innen / Musiker/innen).

Auftritte = kulturelle oder kultische Leistungen (= Einsätze), die erfasst werden

<p>Wird <u>NICHT</u> erfasst - Beispiele:</p>	<p>Wird erfasst - Beispiele:</p>
<p>Kirchenexterne Chöre (z.B. Jodler Chor, gemischter Chor...)</p> <p>Proben Kirchenchöre: Sänger/innen</p>	<p>Proben Kirchenchor: Leitung (wenn freiwilliges Engagement!)</p> <p>Auftritte Kirchenchor: Sänger/innen + Leitung (falls freiwillig)</p>

Theater-/ Musicalproben / Musikproben: Schauspieler/innen, Musiker/innen	Theaterproben: Leitung (wenn freiwillig) Theateraufführungen: Schauspieler/innen + Leitung (falls freiwillig) Musikproben: Dirigent/in, Bandleitung (wenn freiwillig) Musikalische Auftritte: Musiker/innen + Dirigent/in, Bandleitung (falls freiwillig).
--	--

1.2. Stichwort: Erfassende Einheiten

a) *Müssen die unentgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im ganzen Synodalverband ausgewiesen werden?*

Nein, die Erfassung ist Teil der Landeskirchenverordnung des Kantons Bern und somit nur in diesem Teil des Kirchengebietes verbindlich.

b) *Wer ist für die Erfassungen der unentgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten und Anzahl der Freiwilligen auf den einzelnen Ebenen verantwortlich?*

Für die Erfassung ist das Leitungsgremium der jeweiligen Einheit verantwortlich. Die Aufgaben können an weitere Personen delegiert werden, wobei Freiwillige und Ehrenamtliche nur in Ausnahmefällen (Angebots- / Projektleitung) damit beauftragt werden.

Ausnahmen: Besuchsdienst / Mobile Boten und ähnliches. Da die Leitung dieser Angebote in der Regel keinen Einblick darin hat, wer wie viele Einsätze gemacht hat, werden diese von den Freiwilligen selbst erhoben und die Anzahl der Einsätze der Leitung gemeldet.

c) *Welche Einheit erfasst welche unentgeltlichen Tätigkeiten (Leistungen von Freiwilligen)?*

Jede Einheit erfasst die unentgeltlichen Tätigkeiten, welche im Rahmen ihrer Einheit als Angebot / Projekt oder Pilot angeboten werden. Ausnahmen gelten bei Angeboten / Projekten, die mit anderen Einheiten zusammen angeboten werden. Dort gelten die Absprachen, die gemeinsam getroffen wurden, um Mehrfachzahlungen zu vermeiden.

d) *Welche Einheit erfasst welche ehrenamtlichen Tätigkeiten?*

Die Exekutivtätigkeiten werden durch diese selbst erfasst. Parlamentstätigkeiten bzw. die Teilnahme von Delegierten an Mitgliederversammlungen werden, wo einfacher ebenfalls durch die Exekutive, welche die Versammlung leitet (und nicht von der, welche die Delegierten sendet) erhoben. (Kann über die Anwesenheitsliste im Rahmen des Protokolls an einem Ort erhoben werden)

Exekutivtätigkeit/-organ:	Erfassung durch:
Synodale Ref. BE	Gesamtkirchliche Dienste (Synoden, Fraktionssitzungen und Kommissionen). Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Amt innerhalb der Kirchgemeinde geleistet werden (z.B. Sitzungen im Kirchgemeinderat, Informationen an Kirchgemeindeversammlung) werden durch die Kirchgemeinden erhoben.

Bezirksvorstände	Bezirke
Delegierte an Bezirksversammlungen	Bezirke oder Kirchgemeinden – was einfacher ist
Mitglieder Kleiner Kirchenrat	Gesamtkirchgemeinden
Delegierte an Kirchgemeindeverbandsversammlungen, Mitgliederversammlungen bei Vereinen und Versammlungen der Zustifter	Vorstände bzw. Stiftungsrat oder Kirchgemeinden – was einfacher ist

1.3. Stichwort: Ehrenamtliche Tätigkeiten

a) Wer sind die Ehrenamtlichen?

Behördenmitglieder, oft auch Ehrenamtliche genannt, bilden eine separate Kategorie innerhalb der formellen Freiwilligenarbeit. Sie sind für eine Amtszeit gewählt mit spezifisch definierter Verantwortung und Kompetenz ohne Unterordnungsverhältnis und Einzelarbeitsvertrag. ([aus Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden, 2015](#))

Zum Beispiel

- alle gewählten Behördenmitglieder (z.B. Ratsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Synodale)
- alle gewählten Mitglieder von Vereinen (z.B. Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Kommissionen)
- alle gewählte Mitglieder von Stiftungen (z.B. Stiftungsratsmitglieder, Mitglieder von Kommissionen)

b) Was wird unter strategischen Amtstätigkeiten verstanden?

- Mitglieder des Kirchgemeinderates / Kreiskommissionen / Vorstand Kirchgemeindeverband / kleiner bzw. grosser Kirchgemeinderat / Bezirksvorstände: Rats- / Kommissions- und Ressorts- Sitzung, Retraite, Kirchgemeindeversammlung
- Synodale:
Synode, Kommissionssitzung, Fraktionssitzung
- Vereinsvorstände:
Vorstandssitzung, Kommissions- bzw. Ressortsitzung, Retraite, Mitgliederversammlung
- Stiftungsratsmitglieder:
Ratssitzung, Kommissions- bzw. Ressortsitzung, Retraite, Versammlung der Zustifter

Faustregel: Alles, was streng zum Amt gehört (Achtung: auch hier ohne individuelle Vor- bzw. Nacharbeit – siehe Kap. 1.1.f. Sind Ehrenamtliche ganz oder für einen Teil ihres Amtes angestellt, werden die ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht bzw. nur zum entsprechenden Teil als ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst – siehe Kap. 1.3.d

c) Was sind operative Tätigkeiten?

Operative Tätigkeiten von ehrenamtlichen Personen (Angebots- und Projektleitungen, Leitung von und Mithilfe an Anlässen, Projekten, Piloten) werden als Freiwilligenarbeit in der jeweiligen Rubrik festgehalten.

Beispiele:

- Leitung von Angeboten (z.B. Besuchsdienst, Altersnachmittag...)
- Kelch halten / Begrüssung der Gottesdienstbesuchenden (= Kultus)
- Mithilfe am Kirchenfest
- usw.

Faustregel: Alles, was nicht streng zum Amt gehört und auch an Freiwillige / bezahlte Mitarbeitende abgegeben werden könnte.

d) Wann werden die Tätigkeiten von Behördenmitgliedern / Ehrenamtlichen erfasst?

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten werden nur erfasst, sofern diese nicht innerhalb einer (Teilzeit-) Anstellung geleistet werden.

1. Nicht erfasst werden: Ehrenamtlichen Tätigkeiten die innerhalb einer (Teilzeit-)Anstellung geleistet werden, werden über die Finanzbuchhaltung HRM2 erhoben und sind nicht Teil der Erfassung der Leistungen von Ehrenamtlichen. Siehe auch 1.1.b)

2a. Erfassen der strategischen Tätigkeiten: Die strategischen Tätigkeiten werden in der Rubrik „ehrenamtliche Tätigkeit“ erfasst, wenn die Person pro Jahr Sitzungsgelder und Entgelte in der Höhe bis max. zur AVH/IV/EL/ALV Beitragsgrenze bei geringfügigen Löhnen (2020 = CHF 2'300.-) erhält. Nicht in diesen Beitrag eingerechnet sind effektive Spesen und Pauschalspesen, die effektiven Auslagen entsprechen.

2b. Erfassen der operativen Tätigkeiten: Unabhängig von der Höhe der Sitzungsgelder und Entgelte an Ehrenamtliche werden die operativen Tätigkeiten von Behördenmitgliedern und Ehrenamtlichen als Freiwilligenarbeit in der entsprechenden Rubrik aufgeführt.

1.4. Stichwort: Zuordnung der Angebote / Projekte

a) Wie werden Angebote / Projekte zugeordnet, wenn sie zu mehreren Rubriken passen?

Jedes Angebot / jedes Projekt wird **grundsätzlich nur einmal einer der Rubriken zugeordnet**.

Die erfassende Einheit entscheidet selbst, welche Rubrik ihr am sinnvollsten erscheint (dabei Beispiele pro Rubrik beachten). **Achtung Ausnahme: Kultus:**

- Angebote und Projekte im Bereich der kultischen Tätigkeiten werden **immer der Rubrik Kultus** zugeordnet, auch wenn sie gleichfalls zu anderen Rubriken passen würden. (Beispiel: Andacht im Altersheim: könnte theoretisch auch der Rubrik Seniorenarbeit zugeordnet werden)
- **Einzelne kultische Tätigkeiten innerhalb eines Angebots oder Projekts**, welches einer anderen Rubrik zugeordnet ist, **werden ebenfalls nur in der Rubrik Kultus aufgeführt** (= dieses Angebot/Projekt wird in zwei Rubriken erfasst).

Beispiel: Freiwillige Jungleitende im Konfirmationsunterricht (Einsätze während dem Konfirmationsunterricht und dem Konflager werden in der Rubrik „Kirchlicher Unterricht - Konfirmationsunterricht“ erfasst. Wenn sie am Konfirmationsgottesdienst ebenfalls mit dabei sind, wird dieser Einsatz unter der Rubrik „Kultus - Konfirmationsgottesdienst“ aufgeführt.

Beispiel: Chorauftritte: Finden diese im Rahmen eines Gottesdienstes statt, werden sie unter Kultus erfasst. Öffentliche Auftritte ausserhalb des Gottesdienstes können je nach Ausrichtung den Rubriken „Kultur“, „Kinder- und Jugendarbeit“ etc. zugeordnet werden.

b) Welche Angebote / Projekte fallen unter die Kategorie Kultus (kultische Angebote)?

Es gelten grundsätzlich dieselben Vorgaben wie für den Kontenplan HRM2 für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden des Amts für Gemeinden und Raumordnung (BSIG 1/170.111/13.14).

- **Gottesdienste** (Reguläre Gottesdienste, Spezialgottesdienste, KUV Gottesdienste, Weltgebetstag, Kirchensonntag, Segnungsfeiern, Taizéfeiern, und ähnliches)
- **Kasualhandlungen** (! Wichtig – im Gegensatz zur Kontierung über HRM2 werden hier 100% der unentgeltlichen Tätigkeiten der Kategorie Kultus zugeordnet) (Bsp. Freiwillige im Konfirmationsgottesdienst)
- **Musik im Gottesdienst** (inkl. Beiträge von Freiwilligen)
- **Binnenkirchliche Mission** (Bsp. Alphakurse, Bibelstunden und ähnliches)
- **Gebetsgruppen, Meditationsgruppen und ähnliches**

c) Welcher Rubrik werden nicht eindeutige Einsätze zugeordnet?

Bei konkreten Angeboten in den Kirchgemeinden ist die Zuordnung zu den vorgegebenen Rubriken manchmal nicht eindeutig, z.B. «Kinder- und Jugendchöre» zur Rubrik «Kinder- und Jugendarbeit» oder «Kultur» möglich; «Kirchenführungen» zur Rubrik «Kultur» oder «Erwachsenenbildung» möglich.

Die Zuordnung kann also verschieden gemacht werden. Wichtig erscheint in solchen Fällen, sich als Kirchgemeinde für eine Variante zu entscheiden und diese dann stets gleich zu handhaben. Zentral ist jedoch in jedem Fall, dass die Unterscheidung in «Kultus» gegenüber den Rubriken der «gesamtgemeinschaftlichen Leistungen» eingehalten wird!

Beispiel mit verschiedenen Möglichkeiten für die Zuordnung:

Offener Mittagstisch, welcher sich nicht an eine bestimmte Zielgruppe wendet (wird von Jugendlichen, Familien, Senior/innen, Migrant/innen mit und ohne Beeinträchtigungen und aus verschiedenen sozialen Schichten genutzt).

Mögliche Rubriken:

Kinder- und Jugendarbeit / Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft / Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte / Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung / Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene / Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende

Kirchgemeinde A entscheidet sich für: Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene, weil die Mehrheit der Besuchenden über wenig Finanzen verfügen.

Kirchgemeinde B entscheidet sich für: Angebote für Ehe, Familie und Partnerschaft, da fast ausschliesslich Familien vom Angebot Gebrauch machen.

1.5. Stichwort: Anzahl Freiwillige

a) Warum wird die Anzahl der Freiwilligen innerhalb der Reformierten Kirche BE auch erfasst?

Die erfassenden Einheiten schaffen für sich eine Übersicht, wie viele aktive Freiwillige bei ihnen im Einsatz sind. Eine solche Übersicht darf Standard sein, da alle Freiwilligen das Anrecht auf die Begleitung ihres Einsatzes haben. Für die Einheiten, die dies bereits erheben, bringt dies wenig Mehraufwand mit sich. Für die anderen ist es die Gelegenheit, sich einen Überblick zu verschaffen. Entwicklungen in der Begleitung der Freiwilligen können von den Gesamtkirchlichen Diensten rascher als bis anhin erfasst und allenfalls begleitet werden.

1.6. Stichwort: Umrechnung in Stunden durch die Landeskirche

Das Gesamttotal der Zeit der unentgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Interesse wird durch die Landeskirche berechnet und an den Kanton weitergeleitet. Der verwendete Berechnungsschlüssel ist vom Kanton vorgegeben. **Wichtig! Individuelle Vor- und Nacharbeit darf für die Zuordnung in die Kategorien I-III nicht einberechnet werden (siehe 1.1.h).**

a) Ist die Umrechnung für die erfassenden Einheiten sichtbar und können sie diese in ihren eigenen Publikationen verwenden?

Ja, die erfassenden Einheiten haben nach der elektronischen Eingabe der Daten an die Landeskirche Einblick in die Endberechnung der bei ihnen geleisteten Freiwilligenstunden und können diese für ihre eigenen Publikationen verwenden.

Die erfassenden Einheiten werden gebeten keine abweichenden Berechnungsschlüssel für das Ausweisen von freiwilligen Tätigkeiten zu verwenden.

1.7. Stichwort: Vermeiden von Mehrfacherfassungen

a) Wer erfasst die Einsätze, wenn mehrere Teams an einem Anlass / in einem Projekt mit dabei sind?

Die Zuständigkeit ist vorgängig unter den Verantwortlichen zu klären. In der Regel werden die Einsätze von den Angebotsverantwortlichen der jeweiligen Teams erfasst. Bei klar abgegrenzten Anlässen, an denen zu den bestehenden Teams viele weitere Freiwillige dazu stossen, kann es sinnvoll sein, wenn die Tätigkeiten der Freiwilligen nur über diesen Anlass erfasst werden.

Bsp. Lange Nacht der Kirchen. Folgende Freiwilligenteams sind im Einsatz:

- Kirchenkaffee
- Kirchenchor
- Offener Kinder- und Jugendtreff
- Kirchenführer/innen

- Technikteam
- 20 weitere Freiwillige, die sich sonst nicht in einer festen Gruppe engagieren

Kirchgemeinde A: Entscheidet sich, dass die Leitung der Langen Nacht der Kirche alle Einsätze am Umsetzungstag und die Vorbereitungen im Kernteam erfasst. Begründung: Am Tag selbst, werden die Freiwilligen vom Vorbereitungsteam der Langen Nacht der Kirche koordiniert und begleitet. Sie haben den Gesamtüberblick, wer wann im Einsatz war.

Kirchgemeinde B: Entscheidet sich, dass die Leitung der Langen Nacht der Kirche nur die Einsätze der 20 weiteren Freiwilligen und die Vorbereitungen im Kernteam erfasst. Begründung. Die bestehenden Teams werden am Tag selbst von den jeweiligen Teamleitungen begleitet und koordiniert. Das Vorbereitungsteam der Langen Nacht der Kirche begleitet nur die 20 weiteren Freiwilligen und kennt die genauen Einsätze in den mitwirkenden Teams nicht.

b) Wer erfasst die Leistungen von Freiwilligen bei regionalen Angeboten / Projekten die von mehreren Kirchgemeinden getragen werden (ohne einem Verbund mit eigener Rechtsform anzugehören)?

Es wird empfohlen, dass eine Kirchgemeinde als Kassenführungsort bestimmt wird und diese auch für die Erfassung der Leistungen von Freiwilligen zuständig ist. Der Einfachheit halber weist diese Kirchgemeinde die Leistungen der Freiwilligen auch aus.

Falls die involvierten Kirchgemeinden die Leistungen der Freiwilligen selbst ausweisen wollen, müssen die Machbarkeit und der Verteilschlüssel dazu miteinander vereinbart werden.

c) Wer erfasst die Leistungen von Freiwilligen bei ökumenischen Angeboten / Projekten und wie werden die Einsätze den jeweiligen Landeskirchen zugeordnet?

Bei Zusammenarbeit von Kirchgemeinden und Pfarreien: Auch hier wird empfohlen, dass eine Kirchgemeinde bzw. Pfarrei als Kassenführungsort bestimmt wird und diese die Erfassung der Leistungen von Freiwilligen übernimmt. Sie teilt spätestens per Ende Jahr den anderen beteiligten Kirchgemeinden / Pfarreien die Zahlen mit, die durch diese bei der Kantonalkirche eingereicht werden müssen. Unter den Beteiligten wird selbst geregelt, ob die Anzahl der Einsätze der Freiwilligen genau nach Konfession erhoben wird, oder ob der in der Abrechnung übliche Schlüssel von 2/3 Reformiert, 1/3 Katholisch verwendet wird.

d) Wer erfasst die Leistungen von Freiwilligen bei Angeboten/Projekten, die zusammen mit Freikirchen gestaltet werden?

Es werden die Einsätze derjenigen Freiwilligen erfasst, die durch die reformierte Kirche begleitet werden.

1.8. Stichwort: Externe Trägerschaften – kirchliche Freiwillige

Als Entscheidungshilfe für die Zuordnung gelten folgende Faustregeln:

a) Der erfassenden Einheit zugeordnet werden:

Die Freiwilligen werden durch erfassende Einheit rekrutiert und begleitet

Bsp. Tischlein-deck-dich – Die Kirchgemeinde sucht und begleitet die Freiwilligen, die während der Produkteabgabe im Kirchgemeindehaus mit dabei sind. Tischlein-deck-dich ist dafür verantwortlich, dass das Material ins Kirchgemeindehaus geliefert wird, und Resten zurück genommen werden und stellt damit nur den Rahmen zur Verfügung.

Das Angebot ersetzt ein eigenes Angebot oder ist eine bewusste Ergänzung der Kirchgemeinde und wird durch die Kirchgemeinde (mit-)finanziert und begleitet.

Bsp. Cevi Jungschar

Die Kirchgemeinde war bei der Gründung der Cevi Jungschar vor 40 Jahren massgeblich beteiligt. Seit kurzem ist der Cevi, damit er von Jugend+Sport bei Lagern finanziell unterstützt wird, als eigener Verein organisiert. Die Cevilager und die Jungscharnachmittage bilden Teil des kirchlichen Angebotes und das Jungscharteam hilft auch immer wieder an Kirchenfesten und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinde mit. Das Ceviteam wird von der Pfarrperson begleitet und der Cevi massgeblich von der Kirchgemeinde finanziell getragen.

Bsp. Kirchenchor / Singkreis / Gospelchor

Der Kirchenchor/Singkreis/Gospelchor ist ein fester Bestandteil der Kirchgemeinde. Es wurde ein Verein gegründet, um die finanziellen Risiken der Konzerte abzusichern. Der Chor erhält von der Kirchgemeinde einen Jahresbeitrag und er wird von der Organistin der Kirchgemeinde geleitet und begleitet. Die Auftritte des Chores werden erhoben (siehe 1.1h und 1.4.a))

b) Je nach Art des Engagements / der Form der Einbindung in die erfassende Einheit werden die Freiwilligeneinsätze erfasst oder nicht

Bsp. Roundabout / Boyzaround

Mädchen und Jungs aus dem KUW wünschen sich neben dem offenen Jugendtreff ein Tanzangebot an ihrem Wohnort. Der Jugendarbeiter schlägt dem Kirchgemeinderat vor, Kontakt mit dem Blauen Kreuz aufzunehmen und eine «raoundabout» und eine „boyzaround“ Gruppe aufzubauen. Die Kirchgemeinde stellt die Räume zur Verfügung, finanziert das Angebot und steht den Leitenden bei der Umsetzung begleitend zur Verfügung. Das Blaue Kreuz bildet die Leitenden aus, führt sie ein, begleitet sie im Hintergrund und stellt Hilfsmittel und Unterlagen für die Werbung bereit.

In der Regel nicht erfasst werden die tänzerischen Leitungen. Diese werden meist vom Blauen Kreuz gesucht, eingeführt, geschult und eng begleitet.

Wird das Angebot von einem erweiterten Team getragen, welches von der Kirchgemeinde aufgebaut und begleitet wird, können die Einsätze der Kirchgemeinde zugeordnet werden (analog obenstehendes Beispiel Cevi).

c) Nicht erfasst werden

Freiwillige die im Auftrag einer anderen Organisation an Anlässen der erfassenden Einheiten einen Beitrag leisten

Bsp. A)

Aktionstag Grüner Guggel, der von der Kirchgemeinde angeboten wird. Freiwillige von der Regionalgruppe Pro Natura organisieren einen Nachmittag, an dem sie mit den Gemeindemitgliedern die Hecken auf dem Kirchen-, Pfarrhaus- und Friedhofsgelände pflegen und Nischen für Insekten schaffen.

Bsp. B)

An den Kindertagen findet ein Erlebnistag zum Thema Vertrauen statt. Die Kirchgemeinde fragt den lokalen Cevi Verein an – der locker mit der Kirchgemeinde verbunden ist und auch ab und zu finanzielle Unterstützung kriegt, ob dieser an einem der Tage eine Seilbrücke aufbaut und betreut.

Bsp. C) Externe Chöre / Musikgruppen an Gottesdiensten oder weiteren kirchlichen Anlässen
Der Jodlerchor, der Frauen- oder Männerchor oder die Jugendmusik (etc.) singen / spielen im Gottesdienst. Diese Auftritte werden nicht erfasst.

Freiwillige, die im Auftrag einer anderen Organisation Angebote / Projekte in den Gebäuden der erfassenden Einheit anbieten.

Bsp D)

In einer Kirchenregion bietet Pro Senectute rotierend in den verschiedenen Kirchgemeindegäusern einmal wöchentlich ein Stunde «FitGym» an. Die Leitung ist dafür angestellt, Freiwillige richten den Raum ein und bieten im Anschluss Tee und Kaffee an. Die Kirchgemeinde stellt die Räume zur Verfügung und legt die Werbung auf. Der Rest wird von Pro Senectute verantwortet.

1.9. Ausfälle aufgrund der Schutzmassnahmen zu „Covid-19“

a) Können ausgefallene Freiwilligeneinsätze, die aufgrund der Sicherheitsmassnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Viren abgesagt wurden, trotzdem erfasst werden?

Nein. Wegen der ausserordentlichen Lage der Corona-Situation müssen immer wieder kirchliche Anlässe abgesagt werden. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen deshalb nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

b) Wie werden die Einsätze der „Mobilen Boten“, welche während den Sicherheitsmassnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Viren zum Einsatz kommen, erfasst?

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den reformierten Kirchen begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Der/die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze und ordnet sie der entsprechenden Kategorie zu.